

halt dadurch, daß sie von den neuen gesellschaftlichen Kräften in Funktion genommen werden. Dieser Feststellung liegt die Erkenntnis zu Grunde, die Marx im Vorwort „Zur Kritik der politischen Ökonomie“³⁾ ausgesprochen hat, daß nämlich „Rechtsverhältnisse wie Staatsformen“ weder aus sich selbst zu begreifen sind, noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des 18. Jahrhunderts unter dem Namen „Bürgerliche Gesellschaft“ zusammenfaßt, daß aber die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei. Die ökonomische Struktur der jeweiligen Gesellschaft bestimmt also den konkreten historischen Inhalt jedes Rechtssystems.

3. Damit sind wir in der Lage, festzustellen, warum es gegenwärtig für uns an der Zeit und geboten ist, die Frage der Systematisierung des Rechts unseres antifaschistisch-demokratischen Staats zu stellen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß für unseren Staat der Werk tätigen die kapitalistische Basis, nämlich das Privateigentum an den nach Bedeutung und Umfang entscheidenden Produktionsmitteln und die dadurch ermöglichte Ausbeutung der Produzenten durch die Produktionsmittelbesitzer, nicht mehr besteht, wie es andererseits unzweifelhaft ist, daß die sozialistische Basis, nämlich das gesellschaftliche Eigentum an den gesamten Produktionsmitteln und damit die Liquidierung der Ausbeutung gleichfalls nicht besteht. Die demokratische Bodenreform, die den Großgrundbesitz beseitigt, die Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten, der Monopole und der privaten Großbanken, die Schaffung des volkseigenen Sektors mit einem Anteil von rund zwei Drittel an der industriellen Produktion und die umfassende, langfristige Wirtschaftsplanung, daneben das Fortbestehen eines nicht unerheblichen Teils kapitalistischer Unternehmen kennzeichnen den eigenartigen Charakter unserer ökonomischen Ordnung in der gegenwärtigen, Etappe unserer gesellschaftlichen Entwicklung im demokratischen, unabhängigen Teil Deutschlands. Daraus ergibt sich, daß die Systematisierung, die die Rechtswissenschaft auf der Grundlage kapitalistischer Produktionsverhältnisse geschaffen hatte, für unsere gegenwärtige Gesellschaftsordnung nicht mehr zutreffen kann, daß andererseits das System der von allen inneren Widersprüchen befreiten Rechtsordnung sozialistischer Staaten auf sie vielfach nicht schematisch zu übertragen ist. Es besteht vielmehr die Notwendigkeit, eine dem Charakter der ökonomischen Basis unserer antifaschistisch-demokratischen Rechtsordnung entsprechende Systematisierung vorzunehmen: Als Anregung und Beitrag hierzu sind diese Ausführungen gedacht.

4. Die Aufgabe besteht darin, die verschiedenen Rechtszweige, die sich mit spezifischen Lebensverhältnissen in der Gesellschaft, mit spezifischen Tätigkeitsbereichen des Staates befassen, inhaltlich voneinander abzugrenzen und sie auf ihre gemeinsame Basis zurückzuführen. Ein solches Unternehmen ist praktisch sinnvoll, weil es sowohl dem Gesetzgeber, wie besonders den mit der Gesetzesvollziehung betrauten Stellen und nicht zuletzt dem über Gesetzgebung und Gesetzesvollziehung wachenden werktätigen Volk und seinen gesellschaftlichen Organisationen die Orientierung innerhalb unseres Rechtssystems erleichtert, Widersprüche aufdeckt, auf Lücken hinweist und ganz besonders dem Justizapparat und der Rechtswissenschaft die Gesetzesauslegung und -darstellung erleichtert.

5. Es ist daher nicht verwunderlich, daß gewisse Probleme einer Systematisierung unseres Rechts bereits in Gang gekommen sind und auch schon einen theoretischen Niederschlag gefunden haben, z. B. in der interessanten Arbeit S u c h s über öffentliches und privates Recht im Recht der Wirtschaftsplanung^{4) 5)}. Es ist auch verständlich, daß diese erste Erörterung sich mit der bisher üblichen größten Aufteilung der Rechtsordnung, nämlich der Aufteilung in öffentliches und privates Recht, kritisch auseinandersetzt. Such kam dabei zu dem Ergebnis, daß jene alte Gliederung „eine

für den juristischen Überbau der kapitalistischen Produktionsweise typische Begriffsbildung“ sei, daß die für sie entwickelten Begriffe unbeschadet des Inhaltwandels, der sich aus dem realen demokratischen Charakter unserer Rechtsordnung ergibt, gegenwärtig noch „nicht völlig aufgelöst“ seien, daß aber in Gestalt des „Planungsrechts“ eine neue zusammenhängende Materie entstanden sei, für die die herkömmliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht deswegen ihren Sinn verloren habe, weil die Äußerung des Staatswillens des werktätigen Volkes und die Ausübung seiner Eigentümerbefugnisse im Rahmen des volkseigenen Sektors eine unlösliche Einheit darstellten.

Diesem ersten Ergebnis Suchs kann man m. E. nicht zustimmen. Einmal ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht als größte Aufgliederung des Rechtssystems bekanntlich unter den Verhältnissen der Sklavenhaltergesellschaft entstanden und hat ihren Ausdruck in der berühmten Definition des Ulpian (170—228) gefunden: „Publicum ius est, quod ad statum rei publicae romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem“⁶⁾. Marx und Engels haben in der Schrift „Die Deutsche Ideologie“⁶⁾ erklärt, warum bereits bei den Römern ein Privatrecht entwickelt werden konnte. „Das Privatrecht entwickelt sich zu gleicher Zeit mit dem Privateigentum aus der Auflösung des naturwüchsigen Gemeinwesens.“ Sie haben im gleichen Zusammenhang erklärt, weshalb es zur Rezeption des römischen Rechts am Ende der feudalistischen Periode kommen konnte und welche Besonderheiten sich hierbei unter den Bedingungen der entstehenden kapitalistischen Produktionsweise ergeben mußten, indem sie sagten: „Bei den modernen Völkern, wo das feudale Gemeinwesen durch die Industrie und den Handel aufgelöst wurde, begann mit dem Entstehen des Privateigentums und Privatrechts eine neue Phase, die einer weiteren Entwicklung fähig war“. Es ist freilich richtig, „daß die Aufgliederung des Rechts in eine Sphäre des öffentlichen und des privaten Rechts in der Epoche des „freien“ Konkurrenzkapitalismus mit besonderem Nachdruck betrieben wurde. Dem lag die sorgfältig gepflegte Täuschung zu Grunde, daß der Staat als Ausdruck des Willens der Allgemeinheit über den Klassen schwebte, daß er lediglich für die äußere Ruhe und Ordnung zu sorgen habe und die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen dem angeblich freien Willen der angeblich gleichberechtigt am Produktionsprozeß beteiligten Bürger überlasse. Um diese trügerischen Vorstellungen von dem auf ein schmales Eigenleben angewiesenen, von den gesellschaftlichen herrschenden Kräften losgelösten Staat auf der einen Seite, und dem autonomen Privateigentümer auf der anderen Seite ideologisch zum Ausdruck zu bringen, nahmen die Juristen des bürgerlichen Staates die aus dem römischen Recht stammende Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht willfährig auf und variierten sie in vielerlei Umschreibungen, ohne sie inhaltlich entscheidend zu verändern. Inhalt bekommt die Formel Ulpians erst, wenn man sie durch den Klasseninhalt der jeweiligen Staats- und Rechtsordnung ergänzt. Dann ergibt sich für den Staat Ulpians folgende Definition: öffentliches Recht ist das Recht des römischen SklavenbaUerstaates, privates Recht das Recht der einzelnen römischen Sklavenhalter. Für den bürgerlichen Staat aber ergibt sich die Konkretisierung: öffentliches Recht ist das Recht des kapitalistischen Staates, privates Recht das der einzelnen Kapitalisten. Das wird in der „Deutschen Ideologie“⁷⁾ in folgender Weise ausgedrückt:

„Da der Staat die Form ist, in welcher die Individuen einer herrschenden Klasse ihre gemeinsamen Interessen geltend machen und die ganze bürgerliche Gesetzgebung einer Epoche sich zusammenfaßt, so folgt, daß alle gemeinsamen Institutionen durch den Staat vermittelt werden, eine politische Form erhalten. Daher die Illusion, als ob das Gesetz auf dem Willen, und zwar auf dem von seiner realen Basis losgerissenen, dem freien Willen beruhe.

Ebenso wird das Recht dann wieder auf das Gesetz reduziert.“

5) „öffentliches Recht ist das, welches sich auf das römische Staatswesen, privates ist das, welches sich auf die Interessen der einzelnen bezieht.“

») Marx - Engels, Gesamtausgabe 1932, I. Abt. Bd. 5 S. 52.
h a a. O. S. 52 f.

3) Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, S. 12.
fl vgl. NJ 1950 S. 331 ff.